

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Widersprüchen und Klagen im SGB II

Folgend finden Sie eine Zusammenfassung der methodischen Hinweise. Ausführliche Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem [Methodenbericht](#)

Allgemeine Hinweise

Die für diese Statistik notwendigen Daten sind in § 1 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 5 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II Abs. 1 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch [1] festgelegt. In § 1 Abs. 5 der Verordnung heißt es: „Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche, aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung sowie die Stattgabegründe zu erheben. Zu erheben ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.“

Datenquellen

Die Jobcenter sind bei Ihrer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II in zwei unterschiedlichen Trägerformen organisiert: Entweder als gemeinsame Einrichtung (gE) oder als zugelassener kommunaler Träger (zkT). Diese Besonderheit hat zur Folge, dass für die statistische Berichterstattung zu Widersprüchen und Klagen – wie in allen anderen Statistiken zum SGB II – Daten aus zwei Quellen herangezogen werden. Daten der gE werden über die zwei BA-Fachverfahren coLeiPC SGG AlgII (bis Juli 2012) und FALKE (ab Juli 2012), in denen die Rechtsbehelfsverfahren im Rahmen der Geschäftsprozesse erfasst werden, gewonnen. Die zkT übermitteln die Daten aus ihren operativen Softwaresystemen über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II an die Statistik der BA.

Gegenstand der Berichterstattung

In der statistischen Berichterstattung zu Widersprüchen und Klagen im SGB II stehen nicht Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern die Verfahrensarten. Betrachtet werden sowohl Verfahren von Leistungsberechtigten nach dem SGB II als auch von Dritten, z. B. Arbeitgebern oder Personen, denen Leistungen versagt wurden. Daten werden zu den drei folgenden Verfahrensarten erhoben und berichtet:

- Widerspruchsverfahren
- Klageverfahren
- Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Berufungs- und Revisionsverfahren werden nicht berücksichtigt.

Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich mit endgültigen Monatsdaten ohne Wartezeit.

Messgrößen

Die Bestände werden am Stichtag gezählt und damit statistisch festgehalten. Es gelten alle Verfahren als Bestand, die bis zum jeweiligen Stichtag noch nicht entschieden oder zurück genommen wurden (Kein Eintrag im Feld Austragungsdatum). Zu- und Abgänge werden im jeweiligen Berichtszeitraum gezählt. Der Berichtszeitraum beginnt am Tag nach einem statistischen Zähltag und endet mit dem nächsten statistischen Zähltag. Es gelten daher alle Verfahren als Zugang, deren Erfassungsdatum im Berichtszeitraum liegt und alle Verfahren als Abgang, deren Austragungsdatum im Berichtszeitraum liegt. Die in einem Berichtszeitraum zugegangenen Verfahren nach Sachgebiet sowie die erledigten Verfahren nach Art der Erledigung werden ebenfalls statistisch ausgewiesen.

Plausibilitätsprüfung

Zunächst wird geprüft, ob von allen Trägern eine Datenlieferung im aktuellen Berichtsmonat vorliegt. Von den zkT muss beispielsweise eine Lieferung des Modul 16 im Datenstandard XSozial-BA-SGB II vorhanden sein. Im Weiteren erfolgt eine grundlegende Plausibilitätsprüfung der Bestandszahlen von Widersprüchen, da diese als zentral für die Berichterstattung und den Lieferprozess eingestuft wird: Liegt diese Bestandszahl für Widersprüche nicht vor, wird der Träger als unplausibel eingestuft. Für die Themengebiete Klagen und einstweiliger Rechtsschutz wird diese Plausibilisierung nicht vorgenommen. Hat ein Träger zu den Themenblöcken Widersprüche, Klagen und einstweiliger Rechtsschutz keine Daten geliefert bzw. wurden die Daten als unplausibel eingestuft, werden im Berichtsheft keine Werte ausgewiesen.

Eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung von Größenordnungen oder auf inhaltlich rechnerische Konsistenz wird vorerst nicht vorgenommen.

Hochrechnung

Regional untererfasste Daten werden auf Bundes- und Länderebene hochgerechnet: Liegen für einen Träger keine plausiblen Werte vor, werden die Daten der übrigen Träger als Berechnungsgrundlage herangezogen und über die Zahl der Bedarfsgemeinschaften auf Länderebene linear hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor entsteht durch Division der Summe der BG aller Jobcenter in einem Bundesland durch die Summe der BG der JC mit plausiblen Werten für Widersprüche. Die Summe der Widersprüche in den plausiblen JC in einem Land wird mit diesem Hochrechnungsfaktor multipliziert. Bundesergebnisse sowie Ergebnisse für Ost- und Westdeutschland ergeben sich aus der Summe der hochgerechneten Landesergebnisse.

Merkmale

Sachgebiete

Vorschriften des SGB II und weitere SGB-Vorschriften, die Gegenstand der Bescheide sind, gegen die ein Verfahren angestrengt wurde, werden Sachgebiete genannt. Sie geben Auskunft zu den fachlichen Themengebieten, auf die sich die Verfahren hauptsächlich beziehen. In diesem Statistikprodukt wurden die Sachgebiete zu 11 Kategorien zusammengefasst: Zugangsvoraussetzungen SGB II, Einkommen/Vermögen, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Regelleistungen/ Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung, sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Sanktionen, Verpflichtungen anderer, Aufhebung und Erstattung, Sonstige sowie Untätigkeitsklage bei Klagen.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Widersprüchen und Klagen im SGB II

Seite 2/2

Beispiel für Zugangsvoraussetzungen SGB II:

Eine Person legt Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid ein, in dem ihr aufgrund fehlender Erwerbsunfähigkeit, geregelt in § 8 SGB II, Leistungen verweigert werden.

Beispiel für Einkommen / Vermögen:

Eine Person legt Widerspruch gegen einen Bewilligungsbescheid ein, weil ihrer Ansicht nach unrechtmäßig Einkommen angerechnet wurde, geregelt in § 11 SGB II, und sich infolgedessen der Leistungsanspruch verringert hat.

Erledigungsart Widersprüche

Über dieses Merkmal wird das Ergebnis eines Widerspruchsverfahrens dokumentiert. Da sich das Merkmal nur auf erledigte Widerspruchsverfahren bezieht, ist es auch nur für Abgänge von Widersprüchen auswertbar. Erledigungsarten sind in folgende Ausprägungen gegliedert: "stattgegeben, teilweise stattgegeben, zurückgewiesen, sonstige Erledigung/ Rücknahme des Widerspruchs".

Erledigungsart Klagen und einstweiliger Rechtsschutz

Ergebnisse dieser Verfahren werden über dieses Merkmal festgehalten. Da das Merkmal nur Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betrifft, ist es nur für Abgänge dieser zwei Verfahrensarten auswertbar. Erledigungsarten sind in folgende Ausprägungen gegliedert: "stattgegeben mit Urteil/ Beschluss, teilweise stattgegeben mit Urteil/ Beschluss, abgewiesen mit Urteil/ Beschluss, anderweitig erledigt ohne Urteil/ Beschluss mit Nachgeben (z.B. Anerkenntnis durch das JC), anderweitig erledigt ohne Urteil/Beschluss mit teilweise Nachgeben (z.B. Vergleich), anderweitig erledigt ohne Urteil/Beschluss ohne Nachgeben (z.B. Rücknahme der Klage).

Stattgabegrund Widersprüche

Über dieses Merkmal werden die Gründe für stattgegebene oder teilweise stattgegebene Widerspruchsverfahren beschrieben. Auswertungen sind nur für stattgegebene oder teilweise stattgegebene Abgänge von Widerspruchsverfahren möglich, nicht für entsprechende Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Stattgabegründe sind in folgende Ausprägungen gegliedert: "Stattgabe wegen nachgereichter Unterlagen/ nachgeholte Mitwirkung/ neuer Sachvortrag, Stattgabe wegen fehlerhafter Rechtsanwendung, Stattgabe wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung, Stattgabe wegen neuer/ geänderter Rechtsprechung, Stattgabe wegen neuer/ geänderter Weisungslage, Stattgabe wegen Gesetzesänderung"

Abgänge zu einstweiligen Rechtsschutzfällen

Aufgrund geringer Fallzahlen werden Abgänge zum Verfahren einstweiliger Rechtsschutz nicht nach Merkmalen ausgewiesen.

Datenausfälle für Bildung und Teilhabe

Ab Januar 2016 werden die Verfahren zum Sachgebiet BuT bei der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Fälle sind in der Kategorie "andere Gründe" enthalten.

Vor Januar 2016 wurden die BuT-Verfahren nicht statistisch ausgewiesen, da Informationen zu BuT bis einschließlich Dezember 2015 nicht flächendeckend geliefert wurden. Die regionale und zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse konnte dadurch nicht gewährleistet werden. Die Datenlücken hatten folgenden Grund:

den JC in gemeinsamer Einrichtung wurde die Möglichkeit geboten, die Gewährung der Leistungen für BuT ganz oder teilweise an den kommunalen Träger zu übertragen. Etwa 100 der insgesamt 307 Jobcenterbezirke mit gemeinsamen Einrichtungen nehmen diese Möglichkeit wahr. Für diese kommunalen Träger, die BuT als rückübertragene Aufgabe erledigen, wurde ein Meldeverfahren im Rahmen von XSozial-BA-SGB II bereitgestellt, das es ihnen ermöglicht ihrer Datenübermittlungsverpflichtung nach § 51b SGB II nachzukommen. Bei diesen Trägern muss bis einschließlich Dezember 2015 von einer Untererfassung der Verfahren zu BuT ausgegangen werden.